

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle
Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(4) Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem der in Anlage der Studienordnung genannten Teildisziplinen des Studienfaches gewählt werden.

(5) Die Teildisziplin der Klausur wählt der Kandidat selbst. Die Klausur darf aber nicht aus derselben Teildisziplin wie die Magisterarbeit gewählt werden. Es werden drei Klausurthemen zur Wahl angeboten. Diese Themen werden vom ersten Prüfer der mündlichen Prüfung gestellt.

(6) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Prüfer (Kollegialprüfung) aus verschiedenen Bereichen abgenommen. Dabei darf das Thema der Klausur nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 21 MPO folgende Nachweise vorgelegt werden:

- ein Seminarschein (Hauptfach) aus der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden,
- zwei Leistungsscheine (Hauptfach) bzw. ein (Nebenfach) Leistungsschein aus den Lehrveranstaltungen in Forschungsseminaren,
- vier (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) Leistungsscheine aus Hauptseminaren,
- Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Praktikums.

§ 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können bis zu vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Prüfungen nach dieser Ordnung in Verbindung mit der MPO oder nach den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der MPO durchführen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

Vom 14. März 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), und auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. März 1996 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter
- § 3 Zusammenwirken von Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften und Fachdidaktiken
- § 4 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Struktur und Inhalte der Ausbildung
- § 6 Zusatzqualifikationen
- § 7 Praxisstudien
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter an der Universität Potsdam.

§ 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter

Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung leistet - in engem Zusammenwirken mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung - einen Beitrag zur Entwicklung der für jede Lehrertätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die damit angestrebte erziehungswissenschaftliche Professionalität bildet eine Einheit aus pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten und basiert auf folgenden Grundforderungen zum Berufsethos:

Künftige Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Persönlichkeiten weiterentwickeln können, die

- jedes Kind in dessen Einmaligkeit und Entwicklungsfähigkeit achten und fördern,
- Toleranz mit den Heranwachsenden üben und sich für sie engagieren,
- den Erkenntnispluralismus ebenso schätzen wie die Vielfalt verschiedener Kulturen und Subkulturen,
- Lust am Gewinnen neuer Erkenntnisse und ihrer Vermittlung haben,
- sich auszeichnen durch Individualität, Authentizität und Selbstkritik sowie
- ein kritikbereites, an Aufklärung und den humanistischen Werten orientiertes, demokratisch engagiertes Gesellschaftsverständnis entwickeln.

§ 3 Zusammenwirken von Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften und Fachdidaktiken

(1) Die Gestaltung und Organisation der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter ist eine gemeinsame Aufgabe der Pädagogik, der Psychologie und der Sozialwissenschaften sowie der an der Lehrerbildung beteiligten Interdisziplinären Zentren.

(2) In die Gestaltung der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung werden die Fachdidaktiken bei der Realisierung geeigneter Ausbildungsbestandteile einbezogen.

§ 4 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung

Die laufende Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter wird in einem Tutorialsystem und durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater der Institute realisiert.

§ 5 Struktur und Inhalte der Ausbildung

(1) Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter ist modular strukturiert. Die einzelnen Module beinhalten verbindliche Studienelemente und Wahlpflichtbereiche. Der obligatorische Studiengang umfaßt die nachfolgenden Module:

Grundstudium:

- Modul 1: Professionsbezogene Einführung
- Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Fundierung

Hauptstudium:

- Modul 3: Erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung

In der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter sind insgesamt mindestens 30 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS), davon mindestens 12 SWS Pädagogik, 12 SWS Psychologie, 6 SWS Sozialwissenschaften und Praxisstudien zu absolvieren.

(2) Modul 1

Das Modul 1 "professionsbezogene Einführung" dient hauptsächlich dem Bekanntmachen mit dem Berufsfeld Schule. Kern ist die Erkundung pädagogischer Tätigkeitsfelder und eine Begegnung mit der zukünftigen Berufspraxis. Es umfaßt 6 SWS, davon in Pädagogik 2 SWS, Psychologie 4 SWS, sowie ein dreiwöchiges Praktikum.

Verbindliche Studienelemente:

- Einführung in die Schulpädagogik (Pflichtschein) 2 SWS
- Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens I und II (Pflichtschein) 4 SWS
- dreiwöchiges betreutes Praktikum in der Verantwortung der Pädagogik (nach § 7)

Die Einführung in die Schulpädagogik und das Praktikum können auch im Rahmen des Integrierten Eingangsemesters absolviert werden.

(3) Modul 2

Das Modul 2 "erziehungswissenschaftliche Fundierung" dient der stärkeren systematischen Aneignung von für professionelles Lehrerhandeln grundlegenden Voraussetzungen sowie einer vertieften Begegnung mit einzelnen pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Es umfaßt 10 SWS, davon 4 SWS Pädagogik, 4 SWS Psychologie und 2 SWS Sozialwissenschaften, sowie Praxisstudien.

Verbindliche Studienelemente

- Didaktik (Allgemeine Didaktik, Psychologische Didaktik, Stufendidaktik, Mediendidaktik usw.) (Pflichtschein) 2 SWS
- Exkursionen, Praxisprojekte oder Praktika zum vertieften Studium einzelner Tätigkeitsfelder (nach § 7)

Wahlpflichtbereich Pädagogik

- Schulpädagogik, Theorie der Schule und des Lehrplans
- Pädagogische Institutionen und Bildungssysteme im internationalen Vergleich
- Erziehung, Sozialisation und Gesellschaft
- Bildungstheorien und Pädagogische Anthropologie
- Historische Pädagogik, Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens 2 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie

- Vertiefungsseminare zu psychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens, wahlweise bezogen auf persönlichkeits-, entwicklungs-, lern- und erziehungspsychologische Grundlagen sowie Lern- und Verhaltensstörungen oder sozial- und organisationspsychologische Grundlagen oder kommunikationspsychologisches Training 4 SWS (davon 2 SWS Pflichtscheine)

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften

- eine der Wahlpflichtvarianten (vgl. Anhang) 2 SWS

(4) Modul 3

Das Modul 3 "erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung" soll auf diagnostischer Grundlage in Verbindung mit Forschungsprojekten sowie Praxisstudien und in Kooperation mit Fachdidaktiken eine individuelle Profilbildung und eine Erweiterung des erziehungswissenschaftlichen Horizontes leisten. Dieses Modul umfaßt 14 SWS, davon 6 SWS Pädagogik, 4 SWS Psychologie, 4 SWS Sozialwissenschaften, sowie ein Diagnostikpraktikum (nach § 7).

Verbindliche Studienelemente:

- Pädagogisch-psychologische Diagnostik (Pflichtschein) 2 SWS
- psychodiagnostisches Praktikum.

Wahlpflichtbereich Pädagogik

- Fortsetzung der Studien in Didaktik und/oder in dem Wahlpflichtbereich wie im Modul 2 durch vertiefende Seminare sowie forschungsbezogene Projekte nach Angebot der Fächer 6 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie

- Wahlpflicht wie in Modul 2 oder forschungsbezogene Projekte nach Angebot der Fächer 2 SWS

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften

- Fortsetzung einer der Wahlpflichtvarianten (vgl. Anhang) 4 SWS

§ 6 Zusatzqualifikationen

(1) Über die in den Modulen 1 bis 3 fixierte Studienelemente hinaus wird in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung ein Modul 4 "professions- und/oder forschungsbezogene Zusatzqualifikationen" angeboten. Dieses gibt die Möglichkeit, eine in den vorhergehenden Modulen angelegte Profilierung außerhalb des Pflichtbereiches von 30 SWS bis zu einer Zusatzqualifikation auszubauen, die mit einem speziellen Zertifikat bescheinigt wird.

(2) Das Nähere wird durch eine spezielle Ordnung für Zusatzqualifikationen geregelt.

§ 7 Praxisstudien

(1) Die Praxisstudien haben eine studienleitende Funktion. Sie verbinden erziehungswissenschaftliche Theorieaneignung mit der praktischen Gestaltung pädagogischer Prozesse und der theoriegeleiteten Reflexion pädagogischer Handlungen.

(2) Umfang und Durchführung der Praxisstudien, die verpflichtend sind, regelt die Praktikumsordnung der Universität Potsdam. Diese Studien werden durch Pädagogik und Psychologie betreut. Die Sozialwissenschaften und die Fachdidaktiken werden in die Durchführung einbezogen.

(3) Die Praxisstudien finden in Form mehrwöchiger Blockpraktika oder semesterbegleitend statt. Verbindlich sind

- ein dreiwöchiges betreutes Praktikum als Kern der professionsorientierten Einführung (Modul 1) in Verantwortung der Pädagogik oder ein integriertes Eingangssemester
- semesterbegleitende Praxisstudien in Form von Exkursionen, Praxisprojekten oder Praktika möglichst mit eigener praktisch-pädagogischer Tätigkeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule, im außerschulischen Bereich sowie in Forschungsprojekten mit Praxisanteilen (Modul 2) und
- ein einwöchiges diagnostisches Blockpraktikum zum begleiteten Einüben diagnostischer Methoden und Techniken in Verantwortung der Psychologie (Modul 3).

(4) Praxisbezogene Studien werden in der Regel durch zugeordnete Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet.

§ 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Die verbindlichen Studienelemente und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS sind durch Bescheinigungen über erfolgreiche Studien nachzuweisen, davon je 8 SWS in Pädagogik und Psychologie sowie 4 SWS in Sozialwissenschaften.

(2) Die Bescheinigung eines Studienbestandteils erfordert den Nachweis eines intensiven Studiums durch

- regelmäßige Teilnahme,
- das Erbringen einer eigenständigen schriftlichen Leistung, beispielsweise in Form von Referaten, Thesenpapieren, Diskussionsgrundlagen oder einer Klausur.

(3) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Nachweises von 20 SWS durch Bescheinigungen sind zwei benotete Scheine (als Leistungsnachweise lt. LPO) verbindlich:

1. Erziehungswissenschaftliche Seminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und unterliegt damit prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Erziehungswissenschaftliche Hauptseminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

(4) Der Abschluß der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung wird durch Beauftragte der Institute der Universität Potsdam mit dem Nachweis über die ordnungsgemäße erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Lehramtsstudiengang bestätigt. Für die

Bestätigung sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Liste der belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS,
- Vorlage von Bescheinigungen über erfolgreiche Studien für 8 SWS Pädagogik, 8 SWS Psychologie und 4 SWS Sozialwissenschaften, davon zwei benotete nach Absatz 3,
- Bescheinigungen der Praxisstudien (lt. Praktikumsordnung).

§ 9 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch die LPO geregelt. Auskünfte zum Ablauf des Prüfungsverfahrens können bei den Tutorinnen und Tutoren beziehungsweise Studienberaterinnen und Studienberatern und im Landesprüfungsamt eingeholt werden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden anerkannt werden. (Vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung sowie § 11 Abs. 2 LPO)

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung der Universität Potsdam für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 21. Mai 1993 (ergänzte und präzisierete Fassung der Ordnung vom 8. Oktober 1991) gestalten wollen.

(3) Im Falle des Übergangs einer oder eines Studierenden in ein Fachsemester, das nach dem Potsdamer Modell ausgebildet wird, werden die erbrachten Studienleistungen durch die Prüfungsbeauftragten der Institute den verbindlichen Studienelementen und Wahlpflichtbereichen der Module 1 bis 3 zugeordnet.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 22. Juni 1995 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlassen: ¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten im Hauptstudium besteht. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus den Modulen 1 und 2 vorzulegen:

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 29. April 1996